

Photovoltaik und Elektromobilität

Neuregelungen EEG 2021 und Förderung Wallboxen

Kurz vor Jahreswechsel wurden die Änderungen zu Erneuerbaren Energiesetz – EEG 2021- verabschiedet.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Einschränkungen des Eigenverbrauchs und die Pflicht zur Installation von Messsystemen wurden so nicht beschlossen.

Die Regelungen in der Übersicht

Ü-20-Anlagen

PV-Altanlagen bis 100 Kilowatt Leistung, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, dürfen zunächst bis 2027 weiter eine feste Einspeisevergütung in Höhe ihres Marktwertes abzüglich einer Vermarktungspauschale (ca. 3. bis 4 Cent/kWh minus Vermarktungsgebühr von 0,4 Cent) erhalten. Diese Option gilt automatisch ab 01.01.2021 für alle Ü20-Betreiber, die nicht ausdrücklich aktiv in eine andere Vermarktungsform wechseln. Der Wechsel in die Direktvermarktung ist natürlich auch möglich.

Intelligentes Messsystem

Ab dem 01.01.2021 müssen PV-Bestandsanlagen mit einer Leistung bis zu 7 kW keine teuren Smart-Meter installieren. Dies gilt sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen. Auch der geplante nachträgliche Einbau nach 5 Jahren im Rahmen der vereinfachten Direktvermarktung für Ü20-Anlagen wurde gestrichen.

Eigenverbrauch

Mit dem EEG 2021 wird die kW_p-Grenze, ab der eine anteilige EEG-Umlage bei Eigenverbrauch gezahlt werden muss, von derzeit 10 auf 30 kW angehoben: Betreiber von PV-Anlagen mit einer Leistung von maximal 30kW_p und einem jährlichen solaren Eigenverbrauch von maximal 30 Megawattstunden müssen künftig keine EEG-Umlage für den selbst verbrauchten Solarstrom mehr bezahlen.

Die Befreiung von der EEG-Umlage bis 30 kW_p gilt (entgegen den ersten Entwürfen) sowohl für Alt- als auch Neuanlagen. Auch Ü20-Betreiber zahlen damit nach Förderende bei Umstellung zur Eigenversorgung bis 30 kW_p keine EEG-Umlage mehr!

Zudem wurden noch Regelungen zu Ausschreibungsgrenzen für Dachanlagen und Freiflächenanlagen und dazu Einspeiseobergrenzen getroffen und zu Mieterstrom- und Quartiersmodellen.

Fragen dazu richten Sie an den Fachbereich Klimaschutz und Umweltberatung am Landratsamt Passau.

Laden Sie Ihr E-Auto mit staatlicher Förderung auf

Der Kauf und die Installation einer privaten Ladestation oder wallbox werden mit 900 Euro pro Ladepunkt von der KfW gefördert.

Wichtig: Ihre Ladestation

- hat genau 11 kW Ladeleistung – ein stärkeres Gerät kann gedrosselt werden
- kann intelligent gesteuert werden und mit anderen Komponenten des Stromnetzes kommunizieren

Zusätzlich werden die Kosten eines Energiemanagement-Systems zur Steuerung der Ladestation gefördert.

Einbau und Anschluss

Natürlich sind auch Einbauarbeiten in Ihrer Garage oder am Stellplatz notwendig. Die Kosten werden ebenfalls gefördert. Für Ihre Ladestation brauchen Sie 400 Volt Starkstrom, genau wie bei einem Herd. Auch diese Kosten rund um den Anschluss, zum Beispiel für die elektrische Installation, die Einstellung des Gerätes und das Material werden gefördert.

Einzelheiten unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/Ladestationen-für-Elektroautos

**Landratsamt Passau
Klimaschutz und Umweltberatung
0851-397 795 oder 0851-397 796**